

Verhaltenauffälliges Kind abholen lassen?

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 30. November 2017 22:49

Na, da würde ich deinen Schulleiter mal fragen, in welchem Gesetz steht, dass ihr eine Betreuungspflicht habt. Das ist meines Wissens nach Quatsch. Schau mal in §63 des Berliner Schulgesetzes „Ordnungsmaßnahmen“. Schüler können vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn normale Erziehungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen. In dringenden Fällen kann diese Entscheidung von der Schulleitung auch vorläufig getroffen werden, wenn ansonsten ein geordnetes Schulleben nicht gewährleistet werden kann.
Und wenn die Eltern dann nicht kommen, würde ich das Kind anderweitig abholen lassen. Immerhin besteht Fremdgefährdung, wenn das Kind andere Schüler attackiert und Dinge wirft.